

auf diesen Gegenstand zu sprechen wünscht. Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Die Deputation hat in Hinsicht auf die von der hohen Staatsregierung durch deren Commissar abgegebene Erklärung angerathen, unter diesen Umständen die Petition an die hohe Staatsregierung abzugeben, in der festen Erwartung, daß eine dergleichen Vorlage, wie sie gewünscht wird, der nächsten Ständeversammlung vorgelegt werde, und ich frage: ob die Kammer der Deputation beitreten wolle? — Es wird einstimmig beigetreten.

Präsident D. Haase: Wir können nun weiter übergehen auf den Bericht der zweiten Deputation über die Petition der confirmirten Kirchner und Organisten der Ephorie Annaberg und der Städte Wolfenstein, Marienberg, Zöblitz und Lengfeld zc. um Aufnahme in die allgemeine Schullehrerwitwen- und Waisenpensionscasse und um Gewährung einer achtwöchentlichen Gnadenzeit für ihre Hinterlassenen. Ich ersuche den Abgeordneten Sachse, uns den Vortrag zu geben.

Referent Abg. Sachse: Der Bericht der zweiten Deputation über die Petition der confirmirten Kirchner und Organisten der Ephorie Annaberg und der Städte Wolfenstein, Marienberg, Zöblitz und Lengfeld, Karl Friedrich Weiser und Genossen, um Aufnahme in die allgemeine Schullehrerwitwen- und Waisenpensionscasse und um Gewährung einer achtwöchentlichen Gnadenzeit für ihre Hinterlassenen lautet, wie folgt:

Petenten haben auf ihr an das hohe Cultministerium berichtetes Gesuch um Aufnahme in die allgemeine Schullehrerwitwen- und Waisenpensionscasse und um Gewährung einer achtwöchentlichen Gnadenzeit für ihre Hinterlassenen die Bescheidung erhalten, daß dasselbe sich zu einer derartigen Ausdehnung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen ebenso wenig für ermächtigt gehalten, als sich veranlaßt gefunden habe, eine Abänderung derselben in Gemäßheit der von den Petenten gestellten Anträge im Wege der Gesetzgebung einzuleiten. Sie suchen nun in ihrer wegen des darin berührten Finanzpunktes von der ersten an die zweite hohe Kammer abgegebenen, der unterzeichneten Deputation zur Begutachtung zugewiesenen Petition vom 22. März dieses Jahres darzutun, daß ihr Gesuch rechtlich sowohl als billig sei.

Anlangend die Rechtlichkeit, so befänden sich unter den Mitgliedern der allgemeinen Schullehrerwitwen- und Waisenpensionscasse sämtliche Kirchschullehrer; diese aber seien ursprünglich

Generalartikel 37, 38, 39 und 40.

Corp. jur. Sax. S. 71 — 84.

alle aus Kirchendiensten entstanden, denn das Schulamt sei den Küstern oder Kirchnern

Kirchenordn. S. 235.

D. Hoffmann practisches Handbuch, I. Abth. S. 57, 60, Note 5, Seite 320.

Schlegel, der legale Schulmann, S. 1.

später gleichsam als Nebensache übertragen, der Kirchendienst aber als ihr Hauptgeschäft betrachtet und in früherer Zeit vorzugsweise den Directoren der lateinischen Schulen der Titel: „Schulmeister“ beigelegt worden. Gleichen Beweis lieferten die Matrikeln von den Jahren 1539, 1555 und 1575 der Superintendentur zu Annaberg. In den Einkommenregistern der Orte, wo jetzt Kirchenschullehrer, sei nirgends von Schulmeistern, nur von

Kirchnern und Küstern, auch nicht von Schulwohnungen, sondern von Kirchnereien die Rede. Die Immunitäten der Kirchenschullehrer seien ihnen fast nur als Kirchner bewilligt. Der Letzteren Wohnungen würden aus den Kirchenararien unterhalten, die der Schullehrer hingegen von den Gemeinden. Petenten ziehen daraus den Schluß, daß sie noch den Kirchenschullehrern gleich seien.

Wie den Küstern auf dem Lande nach und nach der Schulunterricht, so seien den Küstern in den Städten dagegen Geschäfte kirchlicher Art, die auf dem Lande die Geistlichen besorgten, übertragen worden, als:

- a) das Fertigen der Ablündigungen,
- b) der Präsentations- und Ledigkeitszeugnisse,
- c) das Eintragen der Aufgebote in das Aufgebotbuch,
- d) das Fertigen der kirchlichen Zeugnisse, Geburtscheine, und Kirchenstuhlzettel,
- e) der Kirchenzettel für den statistischen Verein,
- f) der Listen behufs der Recrutirung,
- g) der Listen behufs der Impfung,
- h) der Tabellen zur Aufnahme der Schulkinder,
- i) der Verzeichnisse behufs der Bestätigung von Vormündern für die unehelichen Kinder,
- k) das Führen des Communicantenverzeichnisses, sowie das Fertigen einzelner Anzeigen zc.

Ebenso müsse jeder Organist bei seiner Anstellung über seine mit ansehnlichen Kosten erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Orgelspielen öffentlich Probe ablegen. Besonders aber sei die den Kirchnern obliegende Führung der Kirchenbücher, der wichtigsten Urkunden für die menschliche Gesellschaft, eins der wichtigsten Geschäfte, wovon so häufig das irdische Glück ganzer Familien abhängt. Stünden nun diese besondere Kenntnisse erfordernden Verrichtungen mit der Kirche in engster Verbindung, so hofften sie auch den Kirchschullehrern gleichgestellt zu werden, zumal sie, wie diese durch das Schulamt, in den Ephoralorten als Expedienten bei den Superintendenten ihre Kräfte dem Staate mitwidmeten. Anlangend die Bestandtheile des Fonds der fraglichen Casse, so seien die Gelder der Bußtagcollectencasse gesammelt in den Kirchen, deren Diener sie gleich den Kirchschulmeistern seien, und von den Parochianen, deren kirchliche Angelegenheiten sie mit besorgten. Ebenso stamme der Fonds der Strafgeldercasse des vormaligen Consistorii zu Leipzig wohl nur von Kirchensachen her, und die Dispensationsgebühren, wovon ein Theil der Schullehrercasse zugesprochen worden, seien in Kirchensachen zu entrichten. Auch seien die Gelder des Superintendenten D. Am Ende im Allgemeinen nur zu einer pia causa bestimmt, mithin glaubten sie auch darauf Anspruch machen zu können, und D. Am Ende, von welchem sich ein Verwandter unter den Kirchnern befinde, würde gewiß, wenn er noch über diese bedeutenden Stiftungsgelder verfügen könnte, sie vorzugsweise den Kirchendienern zusprechen, wodurch sie allein schon ohne Rücksicht auf die erwähnten andern Zuflüsse auf eine sehr ansehnliche Pension für ihre Wittwen und Kinder hoffen dürften. Dem Vernehmen nach sei auch der Kirchner in Döbeln nicht nur Mitglied der allgemeinen Prediger-, sondern auch der Schulwittwencasse, und was dem Einen recht, sei dem Andern billig. Ebenso gerecht sei ihre Bitte um den den Hinterlassenen der Schullehrer §. 51 des Schulgesetzes zugesprochenen Gnadengenuß von acht Wochen, da nach den vaterländischen Kirchengesetzen

D. v. Webers Kirchenrecht Th. II. Abth. 2. S. 465 flg. 514 flg.

Apel §. 2 flg.